

Der gewerbliche Einsatz von Flüssiggasanlagen für Raumheizer oder das Garen von Speisen, die vorwiegend im ortsveränderlichen Betrieb genutzt werden, weist gegenüber dem privaten Einsatz einige wesentliche Unterschiede hinsichtlich der sicherheitstechnischen Ausrüstung der Anlagen und des Betriebes auf.

So sind Verbrauchsanlagen, wenn diese nicht dem Flaschendruck standhalten (Regelfall), mit Sicherheitseinrichtungen gegen unzulässig hohen Druckanstieg auszurüsten. **Druckregelgeräte** mit integrierter Überdrucksicherheitsvorrichtung dürfen unter Berücksichtigung der Herstellerangaben grundsätzlich nur bis zu einer maximalen Entnahmemenge von 1,5 kg/h eingesetzt werden.



Druckregelgerät bis 1,5 kg/h

Druckregelgeräte mit Sicherheitsabsperreinrichtung (SAV) und Leckgassicherheitsabblaseventil (PRV) mit Abblaseleitung ins Freie sind vorzugsweise bei Entnahmemengen von mehr als 1,5 kg/h einzusetzen.



Druckregelgerät für mehr als 1,5 kg/h

Die Anschlussschlauchleitung der Flüssiggasverbrauchsanlagen darf grundsätzlich nicht länger als 0,4 m sein.

Ist der Einsatz von längeren Schlauchleitungen aus besonderen betriebstechnischen Gründen erforderlich, so sind in Flussrichtung vor der Schlauchleitung **Schlauchbruchsicherungen** nach DIN 30693 „Schlauchbruchsicherungen für Flüssiggasanlagen“ zu installieren.



Schlauchbruchsicherung

Als Schlauchleitungen sind Schläuche nach DIN 4815 Teil 1 „Schläuche für Flüssiggas; Schläuche mit und ohne Einlagen“ zu verwenden. Druckregler, Absperreinrichtungen und Flüssiggasschläuche müssen spätestens nach acht Jahren ausgewechselt werden. Die jeweiligen Herstellungsdaten sind auf Schlauch und Druckregler aufgedruckt.

Eine Besonderheit für die Ausrüstung stellen sog. Heizpilze dar. Aufgrund ihrer Kippgefährdung **müssen** diese Geräte mit einer **Kippsicherung** ausgerüstet sein, die verhindert, dass beim Umfallen des Pilzes flüssiges Gas in den Brenner gelangen kann. Nach jedem Flaschenwechsel ist die Dichtheit der Anlage mit einem schaumbildenden Mittel, z. B. Lecksuchspray, auf Dichtheit zu überprüfen.



Kippsicherung

Bei dem Betrieb von Flüssiggasanlagen muss zur Löschung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher der Brandklasse C nach DIN EN 2 mit sechs Löscheneinheiten -LE- am Betriebsort vorhanden sein.

Die Aufstellung und auch die Lagerung von Flüssiggasflaschen hat so zu erfolgen, dass der unbefugte „Zugriff Dritter“ ausgeschlossen ist.

Nach § 10 Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV- müssen auch Flüssiggasverbrauchsanlagen vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine hierzu befähigte Person geprüft werden. Die Fristen der Prüfung hat der Arbeitgeber nach § 3 BetrSichV zu ermitteln.



Die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV D34 „Verwendung von Flüssiggas“ empfiehlt für ortsveränderliche Verbrauchsanlagen wie z. B. Heizstrahler, Katalytöfen sowie für Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in einen Prüfintervall von zwei Jahren.

Befähigte Personen für die Prüfung von Flüssiggasanlagen sind Personen, die die Anforderungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz BGG 946 „Auswahl, Ausbildung von Sachkundigen für die Prüfung von Flüssiggasverbrauchsanlagen“ erfüllen. Die detaillierten Anforderungen an die Aufstellung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen sind in der Technischen Regel Druckbehälter TRG 280 sowie in der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV D34 aufgeführt.

Haben Sie noch Fragen?

Hier finden Sie Ihre Ansprechpartner:
Bezirksregierung Arnsberg
Arbeitsschutzverwaltung

Standort Arnsberg

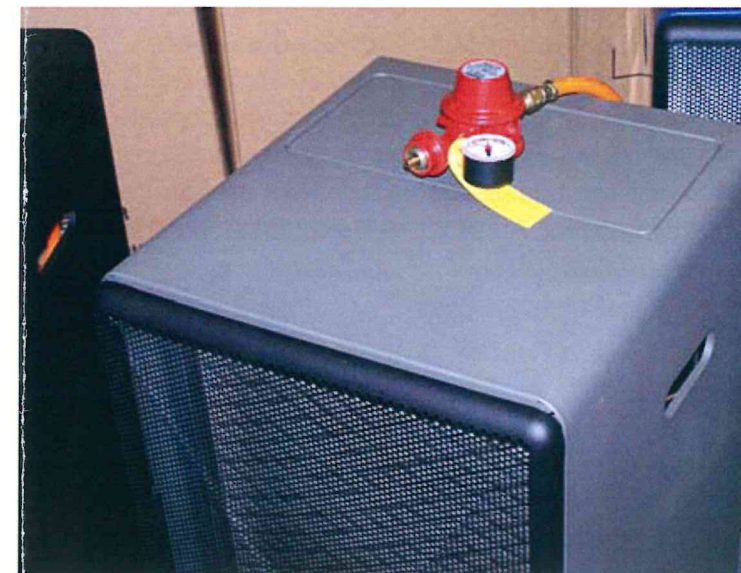
Servicetelefon: 02931 82-3706

Standort Dortmund

Servicetelefon: 02931 82-5477

Standort Siegen

Servicetelefon: 02931 82-5612



Grundlegende technische Anforderungen an gewerbliche Flüssiggasanlagen